

Die Entwicklung von Recht kommt es aber erst zu dem Zeitpunkt, als krisenhafte Entwicklungen dies nötig machen. In Mesopotamien ist das seit dem 3., v. a. aber dem 2. Jt. der Fall. In Israel, das von der Zeit seiner Formierung bis zur Königszeit ohne kodifiziertes Recht auskommt, setzt die Entwicklung und Verschriftlichung von Wirtschaftsgesetzen erst mit der sozialen Krise des 8. Jh. v. Chr. (↗ Gesellschaftsformen) ein. Dabei ist zu beobachten, dass diejenigen, die in Juda Recht kodifizieren, die mesopotamischen Rechtstraditionen kennen (wie sie etwa im Codex Hammurabi zu fassen sind) und auf ihre Verhältnisse anwenden. Die verschiedenen Ausprägungen des Wirtschaftsrechts stehen immer in der Spannung zwischen Stabilisierung gesellschaftlicher Strukturen, Sicherung der Interessen der Mächtigen und Gewährung von Schutz für die Schwachen. In der Literatur werden die Gesetze zum Schutz der Schwachen oft als »Sozialgesetze« ausgesondert. Doch bilden in den Rechtskorpora Wirtschafts- und Sozialgesetze immer eine untrennbare Einheit, die, da auch die Sozialgesetze ins Wirtschaftsleben eingreifen, durchaus unter den Begriff des »Wirtschaftsrechts« subsumiert werden kann.

2. Das Wirtschaftsrecht Israels bis zur Perserzeit
Die mit dem 8. Jh. greifbar werdende soziale Krise hat ihre Wurzel in den wirtschaftlichen Verhältnissen. Vor allem die Praxis der Kreditvergabe und die damit verbundene Pfändung sowie das Zinsnehmen führen zur Verarmung von Teilen der Bauernschaft, der die Akkumulation von Reichtum in Form von Landbesitz auf der anderen Seite entspricht. Diese Krise ruft nicht nur die prophetische Sozialkritik auf den Plan, sondern auch die Aktivitäten von Rechtsgelehrten, die ein Wirtschaftsrecht formulieren, das der krisenhaften Entwicklung gegensteuern soll. Die früheste Rechtssammlung stellt das so genannte Bundesbuch (Ex 20-23) dar, das wohl ins späte 8. oder frühe 7. Jh. zu datieren ist. Es enthält zum einen Regelungen für den Wirtschaftsverkehr unter Freien. Dazu gehört vor allem das so genannte Depositenrecht, das Haftungsfragen für

Wirtschaftsrecht

1. Allgemeines

Seit Bestehen der Menschheit wird gewirtschaftet, ohne dass es dafür kodifizierte Regeln gibt. Das schließt gesellschaftliche Übereinkünfte in Bezug auf Schutz des Eigentums, Fairness beim Austausch und Ächtung von Betrug nicht aus. Zur Formulierung und schriftlichen Kodifizie-

den Fall des Verleihs oder Entleihs von Gütern regelt (22,6-14). Wirtschaftliche Eingriffe impliziert auch das so genannte Privilegrecht, das den siebten Tag der Woche und das siebte Jahr als Brachjahr der Gottheit vorbehält (23,10-12). Dazu kommen zum anderen Bestimmungen zum Schutz der wirtschaftlich Schwachen. Diese regeln die Freilassung von Schuldklaven im siebten Dienstjahr (21,2-6), den Schutz der körperlichen Integrität Versklavter (21,20 f.26 f.), sie verbieten die Unterdrückung wirtschaftlich Schwacher, worunter besonders die Zinsforderung und die Pfandnahme gerechnet werden (22,20-26). Trotz dieser Schutzgesetze zugunsten der Schwachen nimmt das Bundesbuch primär den Standpunkt der Herren ein. Dies zeigt sich besonders an der Begründung der Bestimmung über die Straffreiheit eines Herren, der seinen Sklaven so geschlagen hat, dass er nach einigen Tagen stirbt; sie lautet: »Denn es ist sein Geld« (21,21; ↑ Eigentum).

Das Deuteronomium, das als Revision des Bundesbuches am Ende des 7. Jh. verstanden werden kann, weitet das Wirtschaftsrecht aus. Nach den religiösen Gesetzen zu Anfang der Rechtssammlung (Dtn 12,1-14,21) folgen drei grundsätzliche Wirtschafts- und Sozialgesetze. Dtn 14,22-29 sieht vor, dass der Zehnte in zwei Jahren von der Hausgemeinschaft am Zentralheiligtum verzehrt wird, wobei ausdrücklich Fremde, Waisen und Witwen einbezogen werden sollen. Im dritten Jahr soll dann der Zehnte als eine Art Armensteuer den Bedürftigen am Ort zur Verfügung gestellt werden. 15,1-11 legt einen Schuldenerlass in jedem siebten Jahr fest und schärft ausdrücklich ein, dass die Besitzenden auch kurz vor dem Erlassjahr noch Kredite geben sollen, wenn die Erwartung, diese zurückzuerhalten, gering ist. 15,12-18 greift die Regelung zur Sklavenfreilassung aus Ex 21,2-6 auf, bezieht sie ausdrücklich auch auf Sklavinnen und verlangt, dass den Entlassenen von ihren Herren ein Startkapital mit auf den Weg gegeben wird. Während das Depositenrecht im Deuteronomium ganz fehlt, werden die Gesetze zum Schutz der Schwachen aus dem Bundesbuch aufgegriffen und erweitert. So

wird die Pfandnahme weiter eingeschränkt (Dtn 24,6.10-13), die Lohnauszahlung an Tagelöhner – diese fehlen als soziale Gruppe im Bundesbuch noch ganz – am selben Tag gefordert (24,14 f.) und das Zinsverbot präzisiert (23,20 f.). Insgesamt rückt das Deuteronomium von den eindeutig die Sklavenhalter schützenden Gesetzen des Bundesbuches ab. Stattdessen nimmt es die Besitzenden durch eine theologische Denkfigur in die Pflicht, wonach der Segen Gottes erst das Wirtschaften ermöglicht, dieses aber nur weiteren Segen bringen kann, wenn soziale Gerechtigkeit herrscht. Eine wichtige Stützung dieses Gedankens wird durch die Erinnerung an die Befreiung aus der ägyptischen Sklaverei erstrebt.

Das dritte große Gesetzeskorpus, das Heiligkeitsgesetz (Lev 17-26), entsteht erst in der Zeit der Exilierung. Seine wichtigste Neuerung ist das Gesetz zum Sabbat- und Jobeljahr in Lev 25. Es geht davon aus, dass ländlicher Grundbesitz nicht auf Dauer verkauft werden darf, sondern spätestens im 7. Jobeljahr, dem 50. Jahr nach sieben Zyklen von Sabbatjahren, an die ursprünglichen Besitzer zurückfallen soll. Für die Zeit bis dahin wird die Möglichkeit des Rückkaufs eingeräumt, wobei der Preis mit zunehmender Annäherung an das nächste Jobeljahr sinkt, weil der Käufer das Land ja immer länger nutzen konnte. Nur in Städten bleibt das Rückkaufsrecht auf ein Jahr beschränkt (V. 29 f.). Analog verfährt das Gesetz beim Selbstverkauf Überschuldeter. Sie sollen im 50. Jahr freikommen und bis dahin nicht wie Sklaven behandelt werden. Geraten sie in die Abhängigkeit von Nichtisraeliten, besteht auch für sie das Recht auf Auslösung. Zwar fordert dieses Gesetz, Schuldklaven nicht wie Sklaven zu behandeln (V. 39 f.). Durch die Verlängerung der Freilassung vom 7. Dienstjahr ins unabhängig vom Beginn der Versklavung berechnete 50. Jahr ermöglicht es aber, dass Versklavte faktisch lebenslang in Abhängigkeit verbleiben, wenn sie kurz nach einem Jobeljahr in diese geraten sind. Das Gesetz über den Rückfall von Grundstücken ist ähnlich ambivalent. Indem Land nicht für immer verkauft werden darf (V. 23), beugt es der Akkumulation von Grund-

besitz vor. In der Zeit nach dem Exil kann es aber auch als Begründung dafür benutzt werden, dass die Rückkehrer aus dem Exil, die Nachfahren der früheren Angehörigen der Oberschicht, das inzwischen an die Bauern verteilte Land wieder zurückfordern.

3. Wirtschaftsrecht und soziale Wirklichkeit

Wie in jeder Gesellschaft spiegelt deren Recht nicht einfach die soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit wider. Dinge, die im Recht verboten werden, geschehen offenbar, Dinge die gefordert werden, finden nicht statt. Dennoch hat das Recht das Ziel, die realen Verhältnisse seinen Normen anzugleichen. Dass dieses Ziel im alten Israel nicht immer erreicht wird, lässt sich vielfach zeigen. So lässt sich die Tatsache, dass das Zinsverbot nicht nur in allen drei Gesetzeskorpora wiederholt wird (Ex 22,24; Lev 25,35-38; Dtn 23,20f.), sondern auch in weisheitlichen (Spr 28,8), kultischen (Ps 15,5) und prophetischen Texten (Ez 18,8.13.17; 22,12; Hab 2,6f.) vorkommt, als Hinweis darauf verstehen, dass das Zinsnehmen umfassend praktiziert wird. Ein jüdischer Vertrag aus Elephantine (5. Jh. v. Chr.) belegt denn auch diese Praxis. Vor allem die prophetische Sozialkritik wird nur verständlich, wenn die Bemühungen der Gesetzgeber nicht umfassend erfolgreich sind. Das schließt nicht aus, dass Teile der jüdischen Bevölkerung sich an die Tora halten. Aber es gibt eben auch diejenigen, die nur ihren Vorteil suchen. Der Gegensatz zwischen den »Gerechten« (*ṣaddiqīm*) und den »Gewalttätern« (*rešāīm*) in Prophetentexten, Psalmen und Hiob dürfte sich in bestimmten Fällen auf den Gegensatz zwischen den gesetzestreu und die Gesetze nicht beachtenden Teilen der Oberschicht beziehen. Neben den Elephantine-Papyri des 5. Jh. zeigen auch die Samaria-Papyri des 4. Jh., wie Tora-Bestimmungen nicht eingehalten werden, denn in ihnen werden Schuldklaven wie Dauersklaven »für immer« verkauft, was nach Ex 21,2-6, Dtn 15,12-18 und Lev 25,39-46 verboten ist (Kessler 2009, 196-206).

Das heißt freilich nicht, dass das Wirtschaftsrecht überhaupt nicht beachtet worden wäre. So

ist aus persischer, hellenistischer und römischer Zeit sicher belegt, dass der Sabbat als Tag der Arbeitsruhe und das siebte Jahr als Brach- und Erlassjahr gehalten wurden. Unter der Auswahl von Bestimmungen der Tora, die sich eine Jerusalemer Versammlung gemäß Neh 10 in einer Selbstverpflichtung auferlegt, stehen an prominenter Stelle die Einhaltung des wöchentlichen Sabbats und Brache und Schuldenerlass in jedem siebten Jahr (V. 32). Der im 1. Jh. n. Chr. eingeführte Prosbol (siehe unten) zur Umgehung des Erlassjahrs belegt gerade dessen Existenz.

4. Die hellenistische und römische Epoche

Eine formale Definition für Wirtschaftsrecht lässt sich in hellenistischer Zeit nicht finden. Recht wird innerhalb von philosophischen Ansätzen in Beziehung zur Gerechtigkeit gesehen. Wenn Recht das Miteinander von Menschen so regelt, dass die Bürger in einer Polis ein freies Leben führen können, kann dieses Recht als gerecht und von Natur recht angesehen werden (Arist. e.N. 1134a-b). Wirtschaftsrecht hatte die Funktion, die wirtschaftlichen Grundlagen der Freiheit des männlichen Bürgers abzusichern. Es diente dem Schutz der Eigentumsordnung und dem Interesse der Besitzenden. Im Römischen Reich trat der Kaiser als rechtsschöpfende Instanz auf. Er erließ rechtliche Regelungen, die wirtschaftliche Prozesse betrafen.

Die steigende Beteiligung von Frauen an wirtschaftlichen Prozessen zog rechtliche Veränderungen nach sich. Für viele Rechtsgeschäfte brauchen Frauen in hellenistischer Zeit zwar weiterhin einen Vormund (Abschluss von Kaufverträgen etc.), aber das römische Recht sieht mit Beginn des Prinzipats Frauen in eigener Sache als rechtsfähig an. Für andere stellvertretend tätig zu werden (Übernahme von Bürgschaften – so Dig. 16,1 und Cod. Iust. 4,29 –, Erhebung von Klagen – Dig. 48,48,2,2), ist ihnen jedoch untersagt, ebenso die Abwicklung von Bank- und Wechselgeschäften, da diese als stellvertretendes Handeln gesehen wurden (Dig. 2,13,12; Thomas 157 ff.).

Ein Bereich des Wirtschaftsrechts sind rechtliche Regelungen von Krediten. Das Institut der

Schuldsklaverei wurde im Interesse der Oberschicht (den Kreditgebern) durch die Schuldhaft ergänzt. Im Zuge der Ausweitung der Sklavenwirtschaft bestand immer weniger Interesse daran, sich auf Dauer die Arbeitskraft eines Schuldners zu sichern. Der Schuldner (oder seine Familie) sollte durch die Schuldhaft (u. a. durch Folterung des Gefangenen) gezwungen werden, den Kredit (durch Verkauf von Immobilien, von Familienangehörigen – zumeist Kinder – in die Sklaverei) in Form von Geld oder Land zurückzuzahlen (vgl. Mt 18, 30.34). Die Schuldhaft diente dazu, eine Vergrößerung des Eigentums rechtlich abzusichern.

Die Regelung des Erlassjahres führte in Israel u. a. dazu, dass direkt vor dem Erlassjahr kaum noch Kredite gewährt wurden, was den Ärmern, die auf Darlehen angewiesen waren, schadete. Die Änderung des Schuldrechts durch Hillel d. Ä. wollte die Kreditvergabe erhöhen: Schuldscheine wurden einem Gericht übergeben. Der Schuldner verzichtete damit auf die Entschuldung im Sabbatjahr (mShevi 10, 2-4). Entgegen der Intention wurde dadurch den Verarmten die Möglichkeit auf Entschuldung im Erlassjahr genommen. Der Prosbol wurde zum Instrument der Sicherung der Kredite im Sinne der Kreditgeber.

In jüdischen Kaufverträgen finden sich Regelungen, die dazu dienen, Besitzansprüche der Verwandtschaftsgruppe an einem Stück Land außer Kraft zu setzen. Land musste, damit es frei veräußerlich war, als Eigentum einer Person (und nicht der Sippe!) angesehen werden (Kippenberg 145 f.). Erst so konnte das Land auf Dauer in Besitz des Käufers übergehen. Er musste sich nicht mit Besitzansprüchen seitens der Verwandtschaftsgruppe auseinandersetzen. Vorstellungen vom gemeinschaftlichen Landbesitz wurden durch rechtliche Regelungen, die auf Vergrößerung von Privatbesitz zielten, verdrängt.

Auch kaiserliche Edikte, vom Kaiser angeordnete rechtlich verbindliche Einzelfallregelungen, stellten eine Absicherung der Interessen der Besitzenden dar. Domitian erließ ein Edikt, das in Italien das Anlegen von neuen Weinbergen un-

tersagte und die Vernichtung von mindestens der Hälfte des Bestandes in den Provinzen verordnete. Das Edikt reagierte auf eine Überproduktion von Wein bei gleichzeitigem Mangel an Getreide. Es stellte allerdings eine protektionistische Maßnahme zum Schutz der Produzenten in Italien, zumeist Angehörige der römischen Oberschicht, gegenüber den Provinzen, dar. Das Edikt wurde auf Betreiben kleinasiatischer Weinproduzenten allerdings zurückgenommen. Offb 6, 6 nimmt darauf wahrscheinlich Bezug: Johannes beklagt, dass das Grundnahrungsmittel Weizen sich verteuert, während der Kaiser zugunsten italienischer Weinproduzenten eingreift.

Neutestamentliche Texte stehen hier in Opposition zum Besitzrecht sichernden Wirtschaftsrecht. Grundlage dafür bildet die bestehende Bindung an die Tora. Mt 25, 36 spricht von der Zuwendung zu denen, die gefangen sind und denen das letzte Hemd genommen wurde, Opfern des antiken Schuldrechts (Mt 5, 40: Pfändung der Kleidung; 5, 25: Schuldhaft). Auf der Basis der Tora (Mt 5, 17; 22, 37 ff.) wird im Matthäusevangelium ein Handeln gefordert, das sich gerade den Opfern des römisch-hellenistischen Rechts zuwendet. Mt 6, 12 spricht u. a. von einer Aufhebung von Schuldverhältnissen durch den Kreditgeber. Das Gebot der Nächstenliebe (Mk 12, 28 ff.), die Zusammenfassung der Tora, findet eine wichtige Konkretion in der Parteinahme für die, die im antiken Wirtschaftssystem zu kurz kommen.

Das Lukasevangelium fordert, die zum Prosbol führende Situation reflektierend, Bedürftigen auch angesichts des nahenden Erlassjahres Kredite zu gewähren, selbst wenn nichts zurückzuerwarten ist. Es steht damit in der Tradition der Tora (Dtn 15, 10 f.) und fordert deren strenge Befolgung. Gleichzeitig wird ebenfalls im Gefolge der Tora ein Verbot der Zinsnahme ausgesprochen (Lk 6, 30-38).

In Lk 16, 1 ff. geht es um eine subversive Praxis im Rahmen des antiken Wirtschaftsrechts: Ein Verwalter, der Schuldurkunden zugunsten der Schuldner fälscht, wird in einem Gleichnis von Jesus als beispielhaft dargestellt. Die Nachfolge-

gemeinschaft soll sich den Folgen des antiken Schuldrechts entgegenstellen. Römisch-hellenistische Rechtstraditionen haben dabei keine bindende Wirkung. Allein das parteiische Recht der Tora weist dem Handeln die Richtung.

5. Metaphorische Verwendung wirtschaftsrechtlicher Vorstellungen

Schon der Exodus aus Ägypten als Urdatum der Geschichte Israels wird in wirtschaftsrechtlicher Metaphorik gedeutet. Geht es in der Erzählung von der ägyptischen Bedrückung um einen realen Kampf um Arbeitsbedingungen (Ex 1,11-14; 5), so wird das Gesamtgeschehen später als »Befreiung« bzw. »Auslösung« aus der Sklaverei in wirtschaftsrechtlicher Terminologie erinnert. Besonders im Deuteronomium wird diese Erinnerung, wie oben gezeigt, wiederum dazu verwendet, Gesetze zugunsten der Schwachen einzuschärfen. Auch der Gedanke des Sabbats, der zunächst dem Schutz der Arbeitskraft dient (Ex 23,12; Dtn 5,14), kann in der Vorstellung einer endzeitlichen Sabbatruhe metaphorisch aufgegriffen werden (Hebr 4).

Da im Aramäischen und im Griechischen sprachlich nicht zwischen »Schuld« und »Schulden« unterschieden wird, können Schuldenerlass und Vergebung durch Gott miteinander verbunden werden (Mt 6,12). So wird auch im Neuen Testament Gottes bzw. Christi Handeln am Menschen in wirtschaftsrechtlichen Termini zur Sprache gebracht: Gott vergibt die Schuld der Menschen, wie Menschen versklavende Schuldverhältnisse aufheben. Christus handelt wie ein solidarischer Löser, der einen Verwandten aus der Schuldklaverei befreit. Die Deutung des Todes Christi in Mk 10,42 ff. lebt von der Loskaufvorstellung der Tora und gibt dem Verstehen des Handelns Christi die Richtung vor: Es geht dabei nicht allein um individuelle Befreiung von Schuld. Christus befreit die Menschen aus versklavenden Strukturen der politischen Mächte.

Schulden. Biblische Traditionen in gegenwärtigen Konflikten, KT 121, München 1992.

Kessler, Rainer, Das Wirtschaftsrecht der Tora, in: ders., Studien zur Sozialgeschichte Israels, SBAB 46, Stuttgart 2009, 11-30.

Ders., Samaria-Papyri und Sklaverei in Israel, in: ebd., 196-206.

Kippenberg, Hans G., Religion und Klassenbildung im antiken Judäa, StUNT 14, Göttingen 1982.

Thomas, Yan, Die Teilung der Geschlechter im römischen Recht, in: Pauline Schmitt Pantel (Hg.), Geschichte der Frauen, Bd. 1: Antike, Frankfurt 1993, 105-176.

Pauly, Dieter, Gott oder Mammon. Die Wiederherstellung der Ökonomie, Einwüfe 6 (1990), 124-156.

CARSTEN JOCHUM-BORTFELD / RAINER KESSLER

Crüsemann, Frank, Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes, München 1992.

Crüsemann, Marlene / Schottroff, Willy (Hg.), Schuld und